

# ***Prämienverbilligung im Kanton Zug 2018***



***Informationen – Berechnungshilfen – Adressen***

***Achtung! Eingabefrist 30. April 2018***

### **WAS SIND PRÄMIENVERBILLIGUNGEN?**

Prämienverbilligungen sind staatliche und kantonale Finanzierungshilfen für Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier helfen.

### **WER ERHÄLT EIN ANTRAGSFORMULAR?**

Versicherte, welche aufgrund der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten bis spätestens Mitte Februar ein Antragsformular von der Ausgleichskasse Zug zugestellt. Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sowie Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

### **WER MUSS EIN ANTRAGSFORMULAR ANFORDERN?**

Personen, die bis Mitte Februar kein Antragsformular erhalten haben, aber aufgrund ihrer eigenen Berechnung Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, können ein Antragsformular bei der zuständigen Gemeindestelle ihres Wohnortes anfordern. Sie finden eine Berechnungsvorlage in dieser Broschüre und online unter [www.akzug.ch](http://www.akzug.ch).

### **WER MUSS KEIN FORMULAR AUSFÜLLEN?**

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten, müssen kein Formular ausfüllen. Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird die im Kanton Zug geltende Richtprämie ausbezahlt. Ebenfalls kein Formular ausfüllen müssen junge Erwachsene mit Jahrgang 1993–1999, die sich am 1. Januar 2018 in Ausbildung befinden, und für welche die Eltern in der Steuererklärung 2016 (Code 403) einen Kinderabzug geltend gemacht haben.

### **WER HILFT BEIM AUSFÜLLEN DES FORMULARS?**

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Gemeindestelle zur Verfügung. Sie finden die Adressen und Telefonnummern auf Seite 11 dieses Merkblattes.

## **ANSPRUCH**

---

### **WER HAT ANSPRUCH AUF EINE PRÄMIEN- VERBILLIGUNG?**

Personen, die am 1. Januar 2018:

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezügerinnen oder Bezüger von Sozialleistungen oder von Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem

- Kinder mit Jahrgang 2000–2017;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 1993–1999 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2016 (Code 403) einen Abzug geltend gemacht haben.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Bei Konkubinatspaaren muss das Kind auf dem Antragsformular der Mutter aufgeführt werden.



## **MASSGEBENDE VERHÄLTNISSE – RICHTPRÄMIEN**

### **WELCHE PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE SIND ENTSCHEIDEND?**

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2018. Änderungen im laufenden Jahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

### **WELCHE FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE SIND ENTSCHEIDEND?**

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steuerveranlagung 2016. Bei Personen, die im Jahr 2017 zugezogen sind, sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend. Sind die notwendigen Zahlen nicht vorhanden, kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Ist das massgebende Einkommen des Jahres 2017 mindestens 25% tiefer als dasjenige des Jahres 2016, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt. Das Gesuch ist innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse einzureichen.

### **WELCHE PRÄMIEN WERDEN VERBILLIGT?**

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Für das Jahr 2018 gelten folgende, vom Regierungsrat festgelegten Richtprämien:

Erwachsene	Fr. 4'275.60
junge Erwachsene (Jahrgang 1993–1999)	Fr. 4'026.00
Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2000–2017)	Fr. 969.00

## **KRITERIEN – GRENZWERTE**

---

### **WELCHES SIND DIE KRITERIEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF PÄMIENVERBILLIGUNG?**

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, bei denen die gesamten Richtprämien höher sind als 8,5% des massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt.

Beträgt das massgebende Einkommen zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 69'900.–, so besteht nur ein Anspruch auf eine reduzierte Verbilligung.

Pro Fr. 100.–, die das massgebende Einkommen von Fr. 60'000.– übersteigen, wird der Anspruch um 1% reduziert. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet. Beispielsweise beträgt bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 63'300.– der Anspruch noch 67%. Übersteigt das massgebende Einkommen Fr. 69'900.–, besteht kein Anspruch mehr.

### **GIBT ES EINE MINDESTGARANTIE FÜR KINDER UND JUNGE ERWACHSENE IN AUSBILDUNG?**

Ja, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das massgebende Einkommen Fr. 60'000.– nicht übersteigt. Dies kann junge Erwachsene mit eigenem Anspruch ebenso betreffen, wie im Rahmen eines Gesamtanspruchs mit den Eltern.



# HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

---

## BEISPIEL 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

### Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2016, Code 299)	Fr. 25'000.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2016, Code 220)	Fr. 1'500.00
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2016, Code 660)	Fr. 2'000.00
– Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	<u>Fr. 0.00</u>

Massgebendes Einkommen	Fr. 28'500.00
Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens	<u>Fr. 2'422.50</u>

### Richtprämien

1 Erwachsener à Fr. 4'275.60	Fr. 4'275.60
0 junge Erwachsene à Fr. 4'026.00	Fr. 0.00
0 Kinder à Fr. 969.00	<u>Fr. 0.00</u>

Total Richtprämien	<u>Fr. 4'275.60</u>
--------------------	---------------------

### Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 4'275.60
– 8,5% Selbstbehalt	<u>Fr. 2'422.50</u>

### Anspruch

**Fr. 1'853.10**



## **HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG**

### **BEISPIEL 2**

Gesamtanspruch für eine Familie mit 3 Kindern  
(20, 17 und 12 Jahre alt)

#### **Massgebendes Einkommen**

Reineinkommen (Steuererklärung 2016, Code 299)	Fr. 61'000.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2016, Code 220/221)	Fr. 6'300.00
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2016, Code 660)	Fr. 1'000.00
– Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	<u>Fr. 25'500.00</u>

Massgebendes Einkommen	Fr. 42'800.00
Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens	<u>Fr. 3'638.00</u>

#### **Richtprämien**

2 Erwachsene à Fr. 4'275.60	Fr. 8'551.20
1 junger Erwachsener à Fr. 4'026.00	Fr. 4'026.00
2 Kinder à Fr. 969.00	Fr. 1'938.00

Total Richtprämien	<u>Fr. 14'515.20</u>
--------------------	----------------------

#### **Prämienverbilligung**

Total Richtprämien	Fr. 14'515.20
– 8,5% Selbstbehalt	<u>Fr. 3'638.00</u>
Verbilligung ohne Mindestgarantie	<u>Fr. 10'877.20</u>

#### **Mindestgarantie**

1 junger Erwachsener	Fr. 2'013.00
2 Kinder	<u>Fr. 969.00</u>

Mindestgarantie	<u>Fr. 2'982.00</u>
-----------------	---------------------

<b>Anspruch</b> (höherer Betrag)	<b><u>Fr. 10'877.20</u></b>
----------------------------------	-----------------------------

# HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

## BERECHNEN SIE IHREN PRÄMIENVERBILLIGUNGSANSPRUCH:

### Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2016, Code 299) Fr. \_\_\_\_\_  
+ Säule 3a (Steuererklärung 2016, Code 220/221) Fr. \_\_\_\_\_  
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2016, Code 660) Fr. \_\_\_\_\_  
– Kinderabzug Fr. 8'500.00 pro Kind Fr. \_\_\_\_\_

Massgebendes Einkommen Fr. \_\_\_\_\_

Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens Fr. \_\_\_\_\_

### Richtprämien

Erwachsene à Fr. 4'275.60 Fr. \_\_\_\_\_  
 junge Erwachsene à Fr. 4'026.00 Fr. \_\_\_\_\_  
 Kinder à Fr. 969.00 Fr. \_\_\_\_\_

Total Richtprämien Fr. \_\_\_\_\_

### Prämienverbilligung

Total Richtprämien Fr. \_\_\_\_\_  
– 8,5% Selbstbehalt Fr. \_\_\_\_\_

**Anspruch** Fr. \_\_\_\_\_



## **WIE GEHT ES WEITER?**

---

### **WOHIN MUSS DAS ANTRAGSFORMULAR GESANDT WERDEN?**

Bitte reichen Sie das Antragsformular **bei der Gemeindestelle** ein, in welcher Sie am 1. Januar 2018 Ihren Wohnsitz gehabt haben. Die Adresse finden Sie auf Seite 11 dieses Merkblattes. Bitte kontrollieren Sie, dass Ihr Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und legen Sie eine **Kopie der zurzeit gültigen Versicherungspolice (KVG)** bei.

### **BIS WANN MUSS DER ANTRAG BEI DER GEMEINDESTELLE SEIN?**

Das ausgefüllte Antragsformular muss bis **spätestens 30. April 2018** bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes eingereicht werden. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Fristverlängerungsgesuche müssen schriftlich und begründet ebenfalls bis spätestens 30. April 2018 der Gemeindestelle eingereicht werden.

### **WER PRÜFT DAS ANTRAGSFORMULAR?**

Die Ausgleichskasse Zug prüft den Antrag auf Prämienverbilligung. Der Anspruch wird den Gesuchstellern im Verlauf des Jahres mit einer Verfügung mitgeteilt. Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

### **WIE WIRD DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG AUSBEZAHLT?**

Die Auszahlung erfolgt an die entsprechende Krankenkasse zur Verrechnung mit den Prämien. Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

## **VORBEHALT - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

10

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Zug und der entsprechenden Gemeindestellen gerne zur Verfügung.



## **GEMEINDESTELLEN**

---

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung bei der Gemeinde-  
stelle Ihres Wohnortes ein:

### **Einwohnerkontrolle Zug**

Postfach 1258, 6301 Zug

Tel. 041 728 22 00

### **AHV-Zweigstelle Oberägeri**

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Tel. 041 723 80 40

### **Einwohnerkontrolle Unterägeri**

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Tel. 041 754 55 04

### **Einwohnerkontrolle Menzingen**

Rathaus, 6313 Menzingen

Tel. 041 757 22 22

### **Gemeindebüro Baar**

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar

Tel. 041 769 01 11

### **AHV-Zweigstelle Cham**

Mandelhof, 6330 Cham

Tel. 041 723 87 24

### **Einwohnerkontrolle Hünenberg**

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg

Tel. 041 784 44 44

### **Einwohnerkontrolle Steinhausen**

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164,  
6312 Steinhausen

Tel. 041 748 11 11

### **AHV-Zweigstelle Risch**

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz

Tel. 041 798 18 90

### **Gemeindeverwaltung Walchwil**

Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil

Tel. 041 759 80 10

### **AHV-Zweigstelle Neuheim**

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Tel. 041 757 21 30

***Ihr direkter Draht zur IPV bei der Ausgleichskasse Zug: Tel. 041 560 48 48***



***Ausgleichskasse Zug • IV-Stelle Zug  
Baarerstrasse 11, Postfach  
6302 Zug  
Tel. 041 560 47 00  
Fax 041 560 47 47  
[www.akzug.ch](http://www.akzug.ch)  
[info@akzug.ch](mailto:info@akzug.ch)***

***Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag, 8.30 – 17.00 Uhr***